

Ort, Datum:

Salzburg, 27.1.2021

Zahl:

405-4/3716/1/3-2021

Betreff:

AB AA, AC, Deutschland;

Verfahren gemäß Bundesstraßen-Mautgesetz - Beschwerde

Das Landesverwaltungsgericht Salzburg hat durch den Richter Mag. Walter Oberascher über die Beschwerde des AB AA, AD, AC, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung (belangte Behörde) vom 23.11.2020, Zahl XXX-2019, folgenden

B E S C H L U S S

gefasst:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 31 Abs 1 VwGVG iVm §§ 7, 9 und 27 VwGVG als unzulässig zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a VwGG die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG nicht zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.11.2020 wurde das Ansuchen des Beschwerdeführers bewilligt und ihm gemäß § 54b Abs 3 Verwaltungsstrafgesetz ein Zahlungsaufschub bis 15.1.2021 gewährt. Hinsichtlich der Begründung führte die belangte Behörde aus, diese könne gemäß § 58 Abs 2 AVG entfallen, weil dem Standpunkt der Partei vollinhaltlich Rechnung getragen worden sei.

Dagegen brachte der Antragsteller mit Schreiben vom 30.11.2020 (Postaufgabe am 3.12.2020) innerhalb offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte darin aus wie folgt:

"Gegen Ihren Bescheid vom 23.11.2020 lege ich hiermit Beschwerde ein.

Gründe:

Ich habe gegen frühere Bescheide Widerspruch eingelegt, die anscheinend nicht berücksichtigt wurden.

1. Ich bin nicht der Fahrzeughalter des Fahrzeuges ZZZ. Der Fahrzeugschein liegt Ihnen bereits vor.
2. Ich war zum Zeitpunkt nicht der Lenker des Fahrzeuges.
3. Laut Auskunft der Asfinag, wird bei solchen Vergehen nur eine Gebühr von 120,- Euro erhoben.

Ich bitte diese Gründe zu berücksichtigen, da die Strafverfügung sicherlich nicht vor Gericht durchsetzbar ist.

Desweiteren beantrage ich, dass wenn der Beschwerde nicht stattgegeben wird, eine öffentlich mündliche Verhandlung stattfindet."

Mit Schreiben vom 15.1.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Salzburg zur Entscheidung vor.

Das Landesverwaltungsgericht hat hiezu erwogen:

Mit dem angefochtenen Bescheid vom 23.11.2020 wurde dem Ansuchen des Beschwerdeführers Folge gegeben und ein Zahlungsaufschub bis 15.1.2021 gewährt.

Voraussetzung für das Eingehen des Verwaltungsgerichts in eine Beschwerde ist - auch ohne ausdrückliche Erwähnung durch den Gesetzgeber - das Rechtsschutzbedürfnis des Beschwerdeführers (zB VwGH vom 28.6.1994, 92/05/0156; 27.10.2014, 2012/04/0143). Das Rechtsschutzbedürfnis besteht im objektiven Interesse des Beschwerdeführers an der Beseitigung des angefochtenen, ihn beschwerenden Verwaltungsaktes; das objektive Interesse des Beschwerdeführers an der verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gründet in dessen Beschwer. Eine derartige Beschwer liegt vor, wenn das angefochtene Verwaltungshandeln vom Antrag des Beschwerdeführers an die Verwaltungsbehörde zu dessen Nachteil abweicht (formelle Beschwer) oder mangels Antrag die Verwaltungsbehörde den Beschwerdeführer durch ihren Verwaltungsakt belastet (materielle Beschwer; vgl Oberndorfer, Die österreichische Verwaltungsgerichtsbarkeit, 91 f). Diese Grundsätze hat der Verwaltungsgerichtshof in einer Reihe von Entscheidungen dargelegt (vgl zB VwGH vom 5.9.2008, 2005/12/0029; 30.6.2011, 2008/03/0168; 13.12.2017, Ra 2017/18/0284; 6.8.2020, Ro 2020/18/0002). Die Beschwer ist - ungeachtet des Vorliegens dieser genannten Voraussetzungen - aber nicht mehr gegeben, wenn es für die Rechtsstellung des Rechtsmittelwerbers keinen Unterschied mehr macht, ob die angefochtene Entscheidung aufrecht bleibt oder aufgehoben wird bzw wenn die Erreichung des Verfahrensziels für diesen keinen objektiven Nutzen hat, die aufgeworfenen Rechtsfragen insoweit nur (mehr) theoretische Bedeutung besitzen (vgl VwGH vom 27.6.2017, Ra 2017/10/0083, mit weiteren Nachweisen).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist ein Rechtsmittel unzulässig, wenn dem Antrag der Partei des Verfahrens vollinhaltlich stattgegeben wurde (zB VwGH vom 27.1.1988, 86/10/0191, VwSlg 12.619 A/1988; 17.9.1991, 91/05/0037 mit Hinweis auf Erk vom 27.11.1972, 0883/72; vgl auch VfGH vom 7.10.1992, B847/92, VfSlg 13.212/1992).

Im verfahrensgegenständlichen Fall wurde ein Bescheid angefochten, mit dem das Ansuchen des Beschwerdeführers auf Zahlungsaufschub bewilligt worden ist. Ficht aber eine Beschwerde eine dem Antrag vollinhaltlich stattgebende Entscheidung an, so steht der Zulässigkeit eines derartigen Rechtsmittels der Mangel der formellen Beschwer und daher des Rechtsschutzbedürfnisses entgegen (vgl zB VwGH vom 6.11.1990, 89/14/0058; 20.12.2013, 2013/02/0039; 22.8.2016, Ro 2014/17/0081). Die Beschwerde war daher wegen des Mangels der Berechtigung zu ihrer Erhebung als unzulässig zurückzuweisen.

Auf das inhaltliche Vorbringen des Beschwerdeführers zu der ihm mit dem Straferkenntnis vom 16.7.2020 zur Last gelegten Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes, die nicht Sache des gegenständlichen Beschwerdeverfahrens gewesen ist, war daher nicht einzugehen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 2 VwGVG entfallen.

Zur Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, weil keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht hatte - bezogen auf den Einzelfall - zu beurteilen, ob der angefochtene Bescheid materiell- und verfahrensrechtlich rechtmäßig war. Mit seiner Entscheidung weicht das Gericht weder von der dargestellten bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Die zu den maßgebenden Bestimmungen vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist im Übrigen nicht als uneinheitlich zu beurteilen und liegen auch keine sonstigen Hinweise für eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.